Anlage

- Entwurf -

Lärmaktionsplan

gem. § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

der Gemeinde Friedeburg

vom xx.xx.2018

Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplanes.

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Friedeburg
Fachdienst Planung
Friedeburger Hauptstraße 96
26446 Friedeburg

Telefon: 04465 / 806-7100
Fax.: 04465 / 806-7177

E-Mail: gemeinde@friedeburg.de
Internet: www.gemeinde-friedeburg.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde und der Hauptverkehrsstraßen

Die Gemeinde Friedeburg ist ein staatlich anerkannter Erholungsort im südlichen Bereich des Landkreises Wittmund in Niedersachsen.

Mit 163,8 Quadratkilometern Fläche ist sie nach Wittmund die zweitgrößte Kommune des Landkreises und die drittgrößte Kommune Ostfrieslands nach Wittmund und Aurich. Es leben ca. 10.200 Menschen in der Gemeinde Friedeburg.

Die B 436 führt mit einer Länge von 9,5 km durch die Gemeinde Friedeburg, welche die hauptsächliche Verbindung zwischen den Städten Leer und Wilhelmshaven darstellt. Von der B 436 tangiert werden die Ortschaften Wiesede, Friedeburg, Marx, Etzel und Horsten.

Die B 436 gilt als Hauptverkehrsstraße im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG („EU-Umgebungslärmrichtlinie).

Sonstige Lärmquellen wie Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen sind in der Gemeinde Friedeburg nicht vorhanden.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002(49/EG sind gemäß §§ 47 a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen betrachtet werden. In § 47 d BImSchG ist die Aufstellung der Lärmaktionspläne detailliert geregelt. Demnach müssen für Orte im Bereich von Ballungsräumen sowie in der Nähe von Großflughäfen, Haupteisenbahnstrecken und Hauptverkehrsstraßen Lärmaktionspläne aufgestellt werden. Als Hauptverkehrsstraßen gelten gemäß § 47 b Nr. 3 BImSchG Bundesfernstraßen, Landesstraßen und sonstige grenzüberschreitende Straßen, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr.
Die Erstellung der Niedersächsischen Lärmkarten erfolgte durch die Zentrale Unterstützungsstelle für Luftreinigung, Lärm, Gefahrenstoffe und Störfallvorsorge

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim unter Zugrundelegung des Berechnungsverfahrens der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen. In die Berechnung wird u.a. die örtliche Topographie, die Verkehrsstärke und –zusammensetzung, Geschwindigkeit und Art der Straßenoberfläche berücksichtigt.
Im Gebiet der Gemeinde Friedeburg wurde aufgrund der ermittelten Verkehrszahlen die Bundesstraße 436 aufgenommen.
Die EU vertritt die Auffassung, dass immer dann Lärmaktionspläne zu erstellen sind, wenn eine Ausweisung in der Lärmkartierung erfolgt ist. Allerdings gilt diese Verpflichtung nur für die kartierten Bereiche. Demzufolge fallen mögliche Lärmbeeinträchtigungen auf allen anderen klassifizierten Straßen und Gemeindestraßen nicht in den Anwendungsbereich der Lärmaktionsplanung.
Die von den zuständigen Behörden aufzustellenden Lärmaktionspläne sollen die Lärmprobleme und Lärmauswirkungen darstellen und durch geeignete Maßnahmen mindern. Ziel ist neben der Darstellung und Reduktion von Lärm betroffenen Personen auch der Schutz ruhiger Gebiete vor Zunahme von Lärm. Des Weiteren ist bei der Aufstellung der Lärmaktionspläne die Öffentlichkeit zu beteiligen.
Die Lärmaktionspläne sollen im Zuge bedeutsamer Entscheidungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle 5 Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

Die geltenden nationalen Grenzwerte sind auf der Seite 8 aufgeführt.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen in der Gemeinde, auf die nächste Hunderterstelle gerundet (Stand: 06.04.2018)

L_{DEN} (24 Stunden) dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	100
über 60 bis 65	100
über 65 bis 70	100
über 70 bis 75	0
über 75	0
Summe	300

L_{Night} (22 bis 6 Uhr) dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 50 bis 55	100
über 55 bis 60	100
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70	0
Summe	200

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche (km²) und Wohnungen, auf die nächste Hunderterstelle gerundet (Stand: 06.04.2018)

L_{DEN} (24 Stunden) dB(A)	Fläche in km²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L_{DEN}	3,3	100
65 - 75 dB(A) L_{DEN}	0,9	0
über 75 dB(A) L_{DEN}	0,2	0
Summe	4,4	100

Quelle:
https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/laermschutz/euumgebungslaerm/aktuelle_kartierungsergebnisse/kartierungsergebnisse-3-stufe-2017-gemeinden-d---g-163156.html

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt den Gemeinden, ihre Entscheidung über die Notwendigkeit der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes, der die Planung von Lärmminderungsmaßnahmen beinhaltet, an einem Auslösewert zu prüfen. Als Auslösewert wird ein Mittelungspegel L_{DEN} (24 Stunden) von 70 dB(A) bzw. L_{NIGHT} (22 bis 6 Uhr) von 60 dB(A) für Hauptverkehrsstraßen empfohlen.

Nach den Daten der Lärmkartierung sind insgesamt rund 300 Menschen von der B 436 ganztägig (L_{DEN}) bzw. rund 200 Menschen in der Nacht (L_{Night}) Lärmbelastungen ausgesetzt. Die vorgenannten Auslösewerte werden jedoch nicht erreicht. Eine nähere Betrachtung der Lärmpegelbereiche mit Hilfe der Lärmkarten hat ebenfalls ergeben, dass im Gemeindegebiet eine Betroffenheit von Gebäuden entlang der B 436 oberhalb der Auslösewerte nicht vorliegt.

Quelle Lärmkartierung:

> *https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?topic=Luft_Laerm&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5825000.00&Y=493000.00&zoom=3&layers=Strassen,NDSGemeinden,Laermschutzbauwerke,Ballungsraeume,StrassenlaermLden,StrassenlaermLn,FluglaermLden,FluglaermLn).*

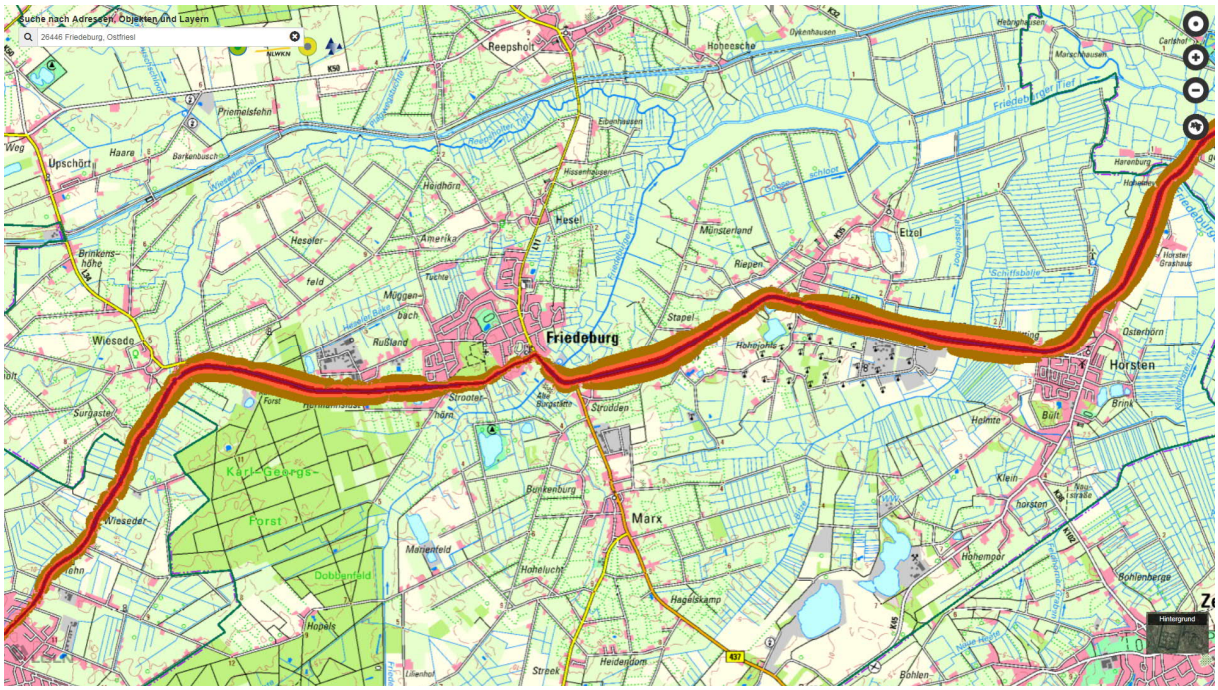

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Aufgrund der festgestellten Zahlen ergibt sich für den Bereich der Gemeinde Friedeburg keine Notwendigkeit zur Einleitung von Maßnahmen zur Lärmminderung an der kartierten Straße.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmminderung

Zur Minderung des Verkehrslärms von der B 436 wurde seitens der Gemeinde Friedeburg im Bebauungsplan Nr. 30 von Friedeburg „Neue Kämpe“ ein Lärmschutzwall festgesetzt und errichtet. Des Weiteren wurden in folgenden Bebauungsplänen Festsetzungen zum passiven Lärmschutz bzw. auf Grundlage von Lärmschutzgutachten Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes getroffen:

Bebauungsplan Nr. 27 von Friedeburg „Friedeburg-Mitte“
Bebauungsplan Nr. 28 von Friedeburg „Südlich Wieseder Straße“
Bebauungsplan Nr. 41 von Friedeburg „Östlich Achterdal“
Bebauungsplan Nr. 44 von Friedeburg „Westlich Achterdal“

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärmminderung für die nächsten fünf Jahre

Es sind keine Maßnahmen geplant, da nach den Punkten 2.2 und 2.3 keine Lärmprobleme festgestellt wurden.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Das Gemeindegebiet ist ländlich geprägt und besitzt einen hohen Anteil von Erholungs- und Freiflächen einschließlich Wander- und Radwanderwegen, die frei von Umgebungslärm sind.

Innerhalb der Gemeinde besteht flächendeckend die Möglichkeit, ruhige Bereiche in kurzer Entfernung zu erreichen. Es bedarf keiner Schutzmaßnahmen, um auch langfristig Bereiche sicherzustellen, die sich durch Abwesenheit von Lärm auszeichnen.

Auf die Festlegung ruhiger Gebiete wird daher zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Die Gemeinde Friedeburg wird auch zukünftig die Auswirkungen des Verkehrslärms bei ihren planerischen Entscheidungen berücksichtigen und Maßnahmen der Lärmvorsorge, Lärmminderung oder Schallschutzmaßnahmen nach Bedarf festsetzen.

Im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeit wird die Gemeinde bei Maßnahmen Dritter (vor allem Bund, Land und Landkreis) auf die Belange des Lärmschutzes hinweisen und sofern erforderlich, Schutzmaßnahmen einfordern.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Derzeit sind keine Maßnahmen geplant und damit auch keine Schätzwerte möglich.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung und Mitwirkung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung im „Anzeiger für Harlingerland“ und auf der Homepage der Gemeinde Friedeburg in der Zeit vom 22.10.2018 bis zum 19.11.2018 öffentlich ausgelegt.

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

5. Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplanes

Kosten sind lediglich in Form von Personalkosten entstanden.

6. Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47 d Abs. 5 BlmSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7. Inkrafttreten des LAP

7.1 Der Lärmaktionsplan wurde vom Gemeinderat am xx.xx.2018 beschlossen.

Friedeburg, den xx.xx.2018

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister

(Goetz)

Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.)**

Anwendungs-bereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung **straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen** in Betracht kommen[1]		Grenzwerte für die **Lärmsanierung** an Straßen in Baulast des Bundes [2,]		Grenzwerte für den **Neubau** oder die **wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen** (Lärmvorsorge) [3]		Richtwerte für **Anlagen** im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll [4]	
Nutzung								
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ….	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31.Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

---

[1] Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

[2] Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkBl 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665
Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im Marz 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

[3] Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

[4] Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)